

DE

***Fall Nr. COMP/M.5433 -
SANACORP / V.D.
LINDE***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 04/03/2009

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32009M5433***



In der veröffentlichten Version dieser Entscheidung wurden bestimmte Informationen gem. Art. 17 (2) der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004 über die Nichtveröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen ausgelassen. Die Auslassungen sind durch Klammern [...] gekennzeichnet. Soweit möglich wurden die ausgelassenen Informationen durch eine Bandbreite/Bereichsangabe von Zahlen oder eine allgemeine Beschreibung ersetzt.

Brüssel, den 4.3.2009
SG-Greffe(2009) D/1311
K(2009) 1631

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSVERFAHREN
ARTIKEL 6(1)(b) ENTSCHEIDUNG

An die anmeldenden Parteien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Betrifft : Fall Nr. COMP/M.5433 - Sanacorp/v.d. Linde
Anmeldung vom 29/01/2009 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG)
Nr. 139/2004 des Rates (Fusionskontrollverordnung)¹
Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union C 29,
5. Februar 2009, Seite 23

I. EINLEITUNG

Am 29. Januar 2009 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: die deutsche Sanacorp Pharmahandel GmbH erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb sämtlicher Anteile die alleinige Kontrolle über die v.d. Linde Arzneimittel GmbH.

II. DIE PARTEIEN

1. Sanacorp Pharmahandel GmbH ("**Sanacorp**") ist in Deutschland als Großhändler pharmazeutischer Produkte tätig und bietet begleitende Dienstleistungen an. Sie ist deutschlandweit tätig und verfügt über 15 Niederlassungen. In Nordrhein-Westfalen hat Sanacorp erst im Jahr 2007 eine Niederlassung in Gelsenkirchen errichtet, erzielt bisher jedoch nur geringfügige Umsätze. Sanacorp ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Millennium S.p.A. mit Sitz in Italien, die auch 100% der Anteile an dem französischen Großhändler pharmazeutischer Produkte, Astera/Cerp Rouen hält, der in Frankreich und Belgien aktiv ist. Die Anteile an der Millennium S.p.A. werden paritätisch von zwei Dachgesellschaften gehalten, Sanacorp eG

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1

Pharmazeutische Großhandlung und Astera SA. An den Dachgesellschaften sind mehrere tausend deutsche und französische Apotheker beteiligt.

2. V. d. Linde Arzneimittel GmbH ("**v. d. Linde**") ist ebenfalls in Deutschland als Großhändler pharmazeutischer Produkte tätig und bietet begleitende Dienstleistungen an. Ihr geografischer Tätigkeitsschwerpunkt liegt in Nordrhein-Westfalen, wo sie in Düsseldorf und Herne über Niederlassungen verfügt. V.d. Linde wird mittelbar über die Holdinggesellschaft v.d. Linde GmbH & Co. Immobilienverwaltung KG von zwei Privatpersonen kontrolliert.

III. ZUSAMMENSCHLUSS

3. Der Zusammenschluss betrifft den Erwerb alleiniger Kontrolle von v.d. Linde durch Sanacorp infolge des Erwerbs sämtlicher Anteile an der v.d. Linde GmbH & Co. Immobilienverwaltung KG. Das Vorhaben stellt somit einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe (b) der Fusionskontrollverordnung dar.

IV. GEMEINSCHAFTSWEITE BEDEUTUNG

4. Die beteiligten Unternehmen erzielten einen weltweiten Gesamtumsatz von mehr als EUR 5.000 Millionen² (Millennium S.p.A.: EUR [...] Millionen; Sanacorp: EUR [...] Millionen; v.d. Linde: EUR [...] Millionen) im Jahr 2007. Sanacorp und v.d. Linde haben einen gemeinschaftsweiten Gesamtumsatz von jeweils mehr als EUR 250 Mio. (Sanacorp: EUR [...] Millionen, v.d. Linde: EUR [...] Millionen). Millennium und v.d. Linde erzielen nicht jeweils mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat.
5. Der angemeldete Zusammenschluss hat deshalb gemeinschaftsweite Bedeutung im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung.

V. WETTBEWERBLICHE BEURTEILUNG

A. Der sachlich relevante Markt

6. Die Parteien sind der Auffassung, dass der Großhandel mit einem vollständigen Sortiment pharmazeutischer Produkte zur Belieferung von Apotheken den sachlich relevanten Produktmarkt darstellt. Dies steht in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis der Kommission³.
7. Die Parteien geben an, dass es in Deutschland weder dem Apotheker noch dem pharmazeutischen Großhändler gesetzlich gestattet sei, verschriebene Produkte durch wirkstoffgleiche Produkte zu ersetzen. Deutsche Apotheken müssten deshalb über ein möglichst vollständiges Sortiment verfügen. Da sie allerdings im Schnitt maximal 10.000 Arzneimittel vorrätig haben könnten, seien sie darauf angewiesen, dass der pharmazeutische Großhandel fehlende Arzneimittel so schnell wie möglich liefern könne. Durchschnittlich müssten deshalb in einer Niederlassung des

² Die Umsatzberechnung erfolgte gemäß Artikel 5 (1) der Fusionskontrollverordnung.

³ COMP/M.2432 Angelini/Phoenix/JV, COMP/M.2573 A&C/Grosspharma, PLC Unichem IV/M.1243 des Bündnisses/Safa Galencia SA

Pharmagroßhandels bis zu 65.000 unterschiedliche Produkte gelagert werden, um die Bedürfnisse der Apotheken zu decken und diese regelmäßig, möglicherweise mehrmals am Tag zu beliefern. Ein Großhändler mit vollständigem Sortiment pharmazeutischer Produkte sei aufgrund seiner Lagervorräte in der Lage, den regelmäßigen Warenbedarf einer Apotheke abzudecken.

8. Für die Würdigung des geplanten Zusammenschlusses geht die Kommission von einem sachlich relevanten Markt für den Großhandel mit einem vollständigen Sortiment pharmazeutischer Produkte zur Belieferung von Apotheken aus.

B. Der räumlich relevante Markt

9. Die Parteien tragen vor, dass der räumlich relevante Markt für den Großhandel mit vollständigem Sortiment pharmazeutischer Produkte zur Belieferung von Apotheken national sei, also das ganze Bundesgebiet umfasse. Die Kommission hat in vorangegangenen Entscheidungen einen regionalen Markt in Betracht gezogen, die Entscheidung im Ergebnis jedoch offen gelassen.⁴ Eine engere Abgrenzung, beispielsweise in Form eines räumlich relevanten Marktes je Bundesland, könnte sich daraus ergeben, dass von den Apotheken täglich mehrere schnelle und pünktliche Belieferungen verlangt werden. Nach der Entscheidungspraxis des Bundeskartellamts und der deutschen Kartellgerichte⁵ wiederum, ist der räumlich relevante Markt als das Versorgungsgebiet um einen jeweiligen Lagerstandort eines Großhändlers definiert worden, das bei einer Fahrtzeit von 2 Stunden und 14 Minuten (Fahrtzeit von 2,5 Stunden abzüglich 8-10 Kundenstopps von jeweils zwei Minuten) und definierter Geschwindigkeit bedient werden kann.
10. Im vorliegenden Fall kann die genaue Definition des räumlichen Marktes offen gelassen werden, da der beabsichtigte Zusammenschluss unter keiner der alternativen geografischen Marktabgrenzungen (Deutschland, Bundesländer, oder Versorgungsgebiete um die Lagerstandorte der Großhändler) zu wettbewerblichen Bedenken Problemen führen wird.

C. Wettbewerbliche Würdigung

1. Großhandel mit pharmazeutischen Produkten – horizontale Effekte

11. Während v.d. Linde in Frankreich und Belgien nicht tätig ist und es somit zu keinen Überschneidungen kommt, führt der geplante Zusammenschluss zu einem horizontal betroffenen Markt im Bereich des Großhandels mit pharmazeutischen Produkten in Deutschland, und dies unter jeder der drei oben genannten Abgrenzungen des räumlich relevanten Marktes.
12. Auf einem bundesweiten relevanten Markt verfügt Sanacorp über einen Marktanteil von [10-20] % im Jahr 2007 und v.d. Linde über [0-5] %, (gemeinsamer Marktanteil: [10-20]%). Die Hauptwettbewerber der Parteien, die alle bundesweit aktiv sind, sind

⁴ COMP/M.2432 – Angelini/Phoenix/JV; COMP/M.2573 – A&C/Grosspharma; COMP/M.2193 – Alliance Unichem/Interpharm; COMP/M.1716 – Gehe/Herba; IV/M.1243 Alliance Unichem PLC/Safa Galicia SA

⁵ Vgl. z.B. Vi-Kart 40/01 (V) v. 14.06.2005, Sanacorp/Bundeskartellamt

Phoenix Pharmahandel AG (Marktanteil von [20-30]%), Andrae-NorisZahn AG ([10-20]%) Gehe PharmaHandel GmbH ([10-20]%) und Noweda eG ([10-20]%). Die Parteien tragen vor, jeder der Wettbewerber sei in der Lage sämtliche der 21.750 Apotheken in Deutschland zu beliefern.

13. Bei Betrachtung eines regionalen relevanten Marktes, d.h. in Form von Bundesländern, besteht nur eine begrenzte geografische Überschneidung zwischen den Aktivitäten der Parteien: Die vor kurzem aufgenommene Tätigkeit von Sanacorp in Nordrhein-Westfalen führte zu einem Marktanteil von [0-5]% im Jahr 2007, während v.d. Linde, die fast ihre gesamten Umsätze in diesem Bundesland erwirtschaftet, über [10-20]% verfügt (gemeinsamer Marktanteil: [10-20]%). Alle vier der in Absatz 12 genannten Hauptwettbewerber sind auch in diesem Bundesland aktiv: Noweda eG ist Marktführer mit einem Marktanteil in Höhe von [20-30]%, Phoenix Pharmahandel AG folgt mit [20-30]%, Gehe PharmaHandel GmbH verfügt über [10-20]% und Andrae-NorisZahn AG über [5-10]%.
14. Schließlich ergeben sich unter Annahme eines geografisch relevanten Marktes in Form von Versorgungsgebieten bei einer Fahrtzeit von 2 Stunden und 14 Minuten gemeinsame Marktanteile im Jahr 2008 zwischen [10-20]% und [10-20]% für drei Versorgungsgebiete um die nordrhein-westfälischen Städte Düsseldorf, Herne und Gelsenkirchen⁶. Alle vier der in Absatz 12 genannten Hauptwettbewerber sind auch in jedem dieser drei Versorgungsgebiete aktiv. Ihre jeweiligen Marktanteile bewegen sich in den folgenden Spannen: Phoenix Pharmahandel AG [20-30]%, Noweda eG [20-30]%, Gehe PharmaHandel GmbH [10-20]%, Andrae-NorisZahn AG [5-10]%.
15. Angesichts der in diesem Abschnitt dargestellten Umstände und insbesondere der begrenzten Marktanteile der Parteien sowie der Präsenz von vier wesentlichen Wettbewerbern, bestehen in Bezug auf den Großhandel mit einem vollständigen Sortiment pharmazeutischer Produkte zur Belieferung von Apotheken, unabhängig von der genauen Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes, keine ernsthaften Bedenken im Hinblick auf die Vereinbarkeit des Zusammenschlussvorhabens mit dem Gemeinsamen Markt.
16. Die Parteien geben ferner an, dass sich der Wettbewerb auf dem relevanten Markt verstärkt habe, da Apotheken vermehrt unter Umgehung des Großhandels direkt von Herstellern pharmazeutischer Produkte einkaufte, Apotheken Einkaufsgenossenschaften bildeten und Multi-sourcing betrieben. Ferner erwarten die Parteien eine weitere Verstärkung des Wettbewerbs infolge einer Liberalisierung des Marktes. Eine Würdigung dieser Argumente ist allerdings nicht notwendig, da der geplante Zusammenschluss ohnehin nicht zu wettbewerblichen Bedenken führt.

2. Vertikale Effekte

17. Eine Tochtergesellschaft von v.d. Linde, Caesar und Loretz, ist aktiv in der Produktion pharmazeutischer Grundstoffe und Kräuter sowie anderer Gesundheitsprodukte, die unter anderem von v.d. Linde und Sanacorp vertrieben werden. Somit führt der geplante Zusammenschluss auch zu einer vertikalen

⁶ Berechnet für das Jahr 2008; Nur in diesen drei Städten kommt es zu räumlichen Überschneidungen zwischen den Aktivitäten von v.d. Linde und Sanacorp.

Beziehung zwischen dem vorgelagerten Markt für die Produktion pharmazeutischer Grundstoffe, Kräuter und anderer Gesundheitsprodukte und dem nachgelagerten Markt für den Großhandel mit pharmazeutischen Produkten zur Belieferung von Apotheken.

18. Diese vertikale Beziehung führt jedoch zu keinen wettbewerblichen Bedenken. Caesar und Loretz ist mit rund EUR [...]Millionen Umsatz im Jahr 2008 ein relativ kleiner Teilnehmer des deutschen Marktes. Caesar und Loretz erzielt dabei bei keinem der hergestellten Produkte einen Marktanteil von über 25%. Der geplante Zusammenschluss führt daher nicht zu Bedenken hinsichtlich der Abschottung vom Zugang zu Inputs für Wettbewerber auf dem nachgelagerten Markt. Ferner hat Caesar und Loretz, auch wenn eine solche Abschottung schon vor dem geplanten Zusammenschluss möglich gewesen wäre, im Jahr 2008 rund 85% seiner Einnahmen mit anderen Großhändlern als v.d. Linde erzielt. Auch die Gefahr einer Abschottung von Wettbewerbern von Caesar und Loretz vom Zugang zu Kunden führt angesichts der moderaten gemeinsamen Marktanteile der Parteien auf dem nachgelagerten Markt nicht zu wettbewerblichen Bedenken.

3. Schlussfolgerung

19. Aufgrund der vorgenannten Erwägungen führt der Zusammenschluss nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung wirksamen Wettbewerbs in den relevanten Märkten. Es bestehen daher keine ernsthaften Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des beabsichtigten Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt.

VI. SCHLUSS

20. Aus diesen Gründen hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluss für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Art. 6(1)(b) der Fusionskontrollverordnung.

Für die Kommission

(unterzeichnet)
Neelie KROES
Mitglied der Kommission